



**VERWALTUNGSGERICHT
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38600
Telefax: (+43 1) 4000 99 38600
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-031/068/11547/2020-16
A. B.

Wien, 28.10.2021

Geschäftsabteilung: VGW-B

IM NAMEN DER REPUBLIK !

gekürzte Ausfertigung
gemäß § 29 Abs. 5 iVm § 50 Abs. 2 VwGVG

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Mag. Hohenegger über die Beschwerde des Herrn A. B., vertreten von RA, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Wien, Polizeikommissariat C., vom 05.08.2020, ZI. VStV/.../2020, betreffend Wiener Landessicherheitsgesetz (WLSG), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 17.09.2021

zu Recht e r k a n n t:

I. Gemäß § 50 Abs. 1 VwGVG wird der Beschwerde insoweit Folge gegeben, als die verhängte Geldstrafe zu Spruchpunkt 1 von EUR 200,- auf EUR 90,- und die für den Fall der Uneinbringlichkeit festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 23 Stunden auf 21 Stunden und zu Spruchpunkt 2 von EUR 200,- auf EUR 50,- und die für den Fall der Uneinbringlichkeit festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 23 Stunden auf 12 Stunden herabgesetzt werden. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

Gemäß § 38 VwGVG iVm § 64 Abs. 1 und 2 VStG beträgt der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsverfahrens insgesamt EUR 20,- (das ist der gesetzliche Mindestkostenbeitrag).

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG hat die beschwerdeführende Partei keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

II. Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 25a VwGG eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig und eine Revision wegen Verletzung in Rechten ausgeschlossen.

I. Wesentliche Entscheidungsgründe

Sachverhalt

Festgestellt wird, dass Herr A. B., geb. ... (im Folgenden: Beschwerdeführer, BF), am 9.2.2020 gegen 23:00 Uhr in Wien, D.-gasse, in einer erregt geführten Diskussion mit dem uninformierten Exekutivbeamten Insp. E. F. diesem gegenüber lautstark folgende Aussagen sinngemäß getätigt hat: „Haben Sie das Recht diese Uniform zu tragen, denn Sie sind kein Österreicher?“ sowie „Ich lasse mir von Ihnen nichts sagen, schauen Sie sich mal an.“, sodass Passanten darauf aufmerksam wurden und ihren Unmut über sein Verhalten zum Ausdruck brachten, indem sie ihre Köpfe schüttelten, sowie Anrainer ihre Fenster öffneten, um zu sehen, wer hier lautstark schimpfte. Dem ging eine Fahrzeug- und Lenkerkontrolle des ML voran, welche sich im Nachhinein als unberechtigt erwiesen hat.

Der Beschwerdeführer ist nicht unbescholten. Er weist mehrere ungetilgte Verstöße gegen das KFG (VGW – ON 12) und eine Vormerkung wegen eines Verstoßes gegen den ruhenden Verkehr auf, welche allerdings mit Tag der Verhandlung getilgt wurde (VGW- ON 11), auf.

Beweiswürdigung

Tatort und Tatzeit blieben im Verfahrensverlauf unstrittig.

Im Übrigen folgt das Verwaltungsgericht Wien den glaubhaften Angaben der Zeugen F. und G. in der mündlichen Verhandlung. Auch wenn der Zeuge G. nicht mehr den Wortlaut der Anstandsverletzung wiedergeben konnte, so wird seine Aussage, dass der BF etwas Unfreundliches von sich gab, als glaubwürdig und plausibel beurteilt und als ausreichende Stützung der Aussage des ML angesehen. Wenn der BFV in seinen Schlussausführungen ausführt, dass der ML hinsichtlich Aussagen seiner Herkunft sensibel sein mag, so bestätigt er indirekt damit der Richtigkeit der Aussage des ML, denn, wenn der ML typischerweise durch solche Aussagen in Rage gerät und seine Amtshandlungen forscher betreibt, so ist die Grundvoraussetzung dafür, dass eben eine solche Aussage durch den BF gefallen ist.

Dass eine Diskussion zwischen Polizisten und einem Bürger, der den Sinn der Amtshandlung nicht einsieht, lauter wird, liegt in der Natur der Sache, und konnte der ML durch Wiedergabe von Wahrnehmungen von Personen, die davon Notiz nahmen bzw. die Fenster öffneten, darlegen, dass der Lärm als störend wahrgenommen wurde, was angesichts der Uhrzeit und einer vor Ort liegenden Wohngegend nachvollziehbar ist.

Verschulden

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine verwaltungsstrafrechtliche Vorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten.

Da sich die tatbildmäßige Handlung in einem bestimmten Verhalten erschöpft, ist die angelastete Verwaltungsübertretung als Ungehorsamkeitsdelikt zu qualifizieren. Im Fall, dass die Tat nicht mit einer Geldstrafe von über EUR 50.000,- bedroht ist und das tatbildmäßige Verhalten festgestellt wurde, gilt bei derartigen Delikten gemäß § 5 Abs. 1 und 1a VStG die gesetzliche Vermutung einer fahrlässigen Tatbegehung. Es obliegt insofern dem Beschuldigten, glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Der Beschwerdeführer konnte nicht glaubhaft machen, dass ihm die Einhaltung der übertretenen Rechtsvorschrift ohne sein Verschulden nicht möglich oder nicht zumutbar gewesen wäre.

Der Beschwerdeführer hat die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung damit sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht verwirklicht.

Strafbemessung

Die dem Beschwerdeführer zur Last gelegten Taten schädigten in nicht unerheblichem Ausmaß das Interesse an der Wahrung des öffentlichen Anstandes und dem Ruhebedürfnis der Wohnbevölkerung in den Nachtstunden. Die Intensität dieser Rechtsgutbeeinträchtigung durch die Taten war schon im Hinblick auf die damit in Zusammenhang stehende Beeinträchtigung der Interessen anderer keinesfalls als gering zu werten.

Der Beschwerdeführer ist verwaltungsstrafrechtlich nicht unbescholten.

Die belangte Behörde hat bei der Strafbemessung als strafsichernd gewertet, dass der Beschwerdeführer mehrere Verwaltungsübertretungen zugleich begangen habe. Dazu ist festzuhalten, die Verletzung des öffentlichen Anstandes in Form einer Beleidigung eines Polizeibeamten selten leise, sondern im Zuge einer erregten Diskussion lautstark geäußert wird. Eine gewisse höhere Lautstärke der Beleidigung kann sohin als deliktsimmanent angesehen werden, zumal eine leise geäußerte Beleidigung schwerlich von der Öffentlichkeit wahrgenommen werden könnte und sohin der öffentliche Anstand auf diese Begehungsart gar nicht verletzt werden kann.

Bilden zudem die strafbaren Handlungen eine faktische Einheit, kommt diesem Erschwerungsgrund geringe Bedeutung zu (*Ebner in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 33 Rz 4*).

Somit sind allein aus diesem Grund die von der belangten Behörde verhängten Strafen angemessen herabzusetzen.

Hinzu tritt der Umstand, dass der Meldungsleger, demgegenüber der öffentliche Anstand verletzt wurde, seinerseits dem Beschwerdeführer vorgehalten hatte, kein Österreicher zu sein, und sich dadurch der Beschwerdeführer diesbezüglich gleichfalls herabgesetzt fühlte.

Am wichtigsten jedoch ist der Umstand zu werten, dass die ursprüngliche Amtshandlung, nämlich die Fahrzeugkontrolle, mangels Inbetriebnahme des KFZ nicht berechtigt war und dementsprechend die damit verbundenen Tatanlastungen bereits von der belangten Behörde eingestellt wurden. Es ist daher nachvollziehbar, dass der BF wenig Verständnis dafür aufbrachte, eine Fahrzeug- und Lenkerkontrolle über sich ergehen lassen zu müssen, und verständlicherweise seinen Unmut darüber äußerte. Dies berechtigt jedoch nicht zu beleidigenden Äußerungen, die den öffentlichen Anstand verletzen, oder zu einer Lärmerregung, welche zu einer Störung der anrainenden Wohnbevölkerung in den Nachtstunden führt. Die Verfahren sind daher nicht einzustellen, aber die Strafen spruchgemäß weit herabzusetzen.

Bei Ungehorsamsdelikten ist das Ausbleiben eines Erfolgs nicht als mildernd zu berücksichtigen (vgl. VwGH 16.12.1998, 98/03/0222).

Es ist weiters von durchschnittlichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Beschwerdeführers auszugehen. Sorgepflichten liegen nicht vor.

Im Hinblick auf die relevanten Strafzumessungsgründe war die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe auf das nunmehr festgelegte Ausmaß herabzusetzen.

Kosten

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Spruch zitierte Gesetzesstelle.

II. H i n w e i s

Gemäß § 29 Abs. 5 VwGGV, BGBl. I Nr. 33/2013 idF. BGBl. I Nr. 24/2017, kann das Erkenntnis in gekürzter Form ausgefertigt werden, wenn von den Parteien auf

die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof verzichtet oder nicht binnen zwei Wochen nach Ausfolgung bzw. Zustellung der Niederschrift gemäß § 29 Abs. 2a eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß § 29 Abs. 4 von mindestens einem der hiezu Berechtigten beantragt wird. Die gekürzte Ausfertigung hat den Spruch sowie einen Hinweis auf den Verzicht oder darauf, dass eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß § 29 Abs. 4 nicht beantragt wurde, zu enthalten.

Gemäß § 50 Abs. 2 VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013 idF. BGBl. I Nr. 24/2017, hat die gekürzte Ausfertigung des Erkenntnisses im Fall der Verhängung einer Strafe überdies die als erwiesen angenommenen Tatsachen in gedrängter Darstellung sowie die für die Strafbemessung maßgebenden Umstände in Schlagworten (Z 1), im Fall des § 45 Abs. 1 VStG eine gedrängte Darstellung der dafür maßgebenden Gründe (Z 2) zu enthalten.

Das Verwaltungsgericht Wien hat am 17.09.2021 in der gegenständlichen Beschwerdesache eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt und sodann das Erkenntnis mit den wesentlichen Entscheidungsgründen verkündet.

Die in der mündlichen Verhandlung angefertigte Niederschrift, welcher eine Belehrung gemäß § 29 Abs. 2a VwGVG angeschlossen war, wurde Beschwerdeführervertreter unmittelbar ausgefolgt bzw. der belangten Behörde am 05.10.2021 zugestellt. Somit wurde die Niederschrift sämtlichen zur Erhebung einer Revision beim Verwaltungsgerichtshof oder einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof legitimierten Parteien und Organen ausgefolgt oder zugestellt.

Keine zur Erhebung einer Revision an den Verwaltungsgerichtshof beziehungsweise Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof legitimierte Partei und kein hierzu legitimiertes Organ hat innerhalb der gemäß § 29 Abs. 5 VwGVG normierten Frist von zwei Wochen nach Ausfolgung bzw. Zustellung der Niederschrift einen Antrag auf Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß § 29 Abs. 4 VwGVG gestellt.

Deshalb konnte das Erkenntnis gemäß § 29 Abs. 5 iVm. § 50 Abs. 2 Z 1 VwGVG gekürzt ausgefertigt werden. Gegen diese gekürzte Ausfertigung des Erkenntnisses ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß § 25a Abs. 4a VwGG und/oder eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof gemäß § 82 Abs. 3b VfGG nicht mehr zulässig.

Hinweis:

Das Verwaltungsgericht Wien ist weder zur Entgegennahme von zu begleichenden Geldstrafen noch zur Eintreibung solcher zuständig. Im Falle einer rechtskräftigen Verhängung einer Geldstrafe wenden Sie sich bitte an die Verwaltungsbehörde (die Kontaktdaten finden Sie am angefochtenen Straferkenntnis), welche die Strafe verhängt hat!

Verwaltungsgericht Wien

Hohenegger